

# Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2012 erlässt die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März

2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung in der „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“

## §1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in technischen Berufen über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen oder anwenden kann.

## §2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - in einem anerkannten technischen Ausbildungsberuf ausgebildet wird und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens ab der Mitte des dritten Ausbildungsjahres erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

## §3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
  - A: Sicherheitstechnik**  
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
  - B: Elektrotechnik**  
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten. Beide Fächer werden gleich gewichtet.
- (4) Praktische Prüfung  
Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsprobe an einer

betrieblichen Maschine oder Produktionsanlage durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Erstinbetriebnahme
  - Fehleranalyse und Fehlerbehebung an elektrischen Komponenten
  - Wiederinbetriebnahme von Maschinen oder Produktionsanlagen nach Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Fach Sicherheitstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

## §4 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen in Punkten und Noten aufgeführt sind.

## §5 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

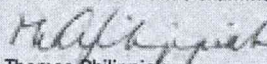
- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist sich darüber einig, dass die Qualifikation „Elektrofachkraft“ auch im Rahmen der Weiterbildung erworben werden kann.


## §6 Inkrafttreten

Die vorgenannten besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Rechtsvorschriften „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ vom 23.03.2000 außer Kraft.

ausgefertigt: Heilbronn, 22. März 2012

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

  
Thomas Philippiak  
Präsident

  
Elke Schweig  
Hauptgeschäftsführerin